

**Zulassung zur Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung im
Notenverbesserungsversuch beantragen** 2

Voraussetzungen 3

Erforderliche Unterlagen 3

Formulare 3

Gebühren 3

Rechtsgrundlagen 3

Durchschnittliche Bearbeitungszeit 3

Weiterführende Informationen 3

Hinweise zur Zuständigkeit 4

Zulassung zur Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung im Notenverbesserungsversuch beantragen

Wenn Sie die Zweite juristische Staatsprüfung vor dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können Sie die Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Durchführung erfolgt durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA). Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; eine Anrechnung einzelner bereits erbrachter Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

Verfahrensablauf

1. Stellen Sie einen Antrag auf Zulassung zum Notenverbesserungsversuch. Sie können den Antrag sowohl schriftlich als auch elektronisch stellen.
2. Die Zulassung zum Notenverbesserungsversuch muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablegen der mündlichen Prüfung beantragt werden. Sie kann nur für die auf den mündlichen Prüfungstermin folgende übernächste Prüfungskampagne erfolgen. Sie erhalten etwa drei bis vier Wochen vor dem Klausurtermin die Ladung zur schriftlichen Prüfung durch einen einfachen Brief.
3. Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie müssen den schriftlichen Prüfungsteil bestehen, um zum mündlichen Prüfungsteil zugelassen zu werden.
4. Für den schriftlichen Teil sind sieben Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die Arbeiten werden unter Aufsicht mit einer jeweiligen Bearbeitungszeit von fünf Stunden an sieben Arbeitstagen angefertigt.
5. Um die schriftliche Prüfung zu bestehen, müssen Sie:
 - mindestens einen Punktdurchschnitt von 3,50 Punkten erreichen und in mindestens vier Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens vier Punkte erhalten haben oder,
 - mindestens einen Punktdurchschnitt von 4,00 Punkten erreichen und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens vier Punkte erhalten haben.
6. Die mündliche Prüfung besteht aus einem zehnminütigen Vortrag, einem fünfminütigen Vertiefungsgespräch sowie einem Prüfungsgespräch in drei Abschnitten. Jeder Abschnitt bezieht sich auf ein Pflichtfach. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll etwa 45 Minuten betragen.

Nach Abschluss der Prüfung wird die Gesamtnote festgestellt. Wenn Sie im Verbesserungsversuch eine höhere Punktzahl erreichen, wird diese als neue Gesamtnote übernommen. Andernfalls bleibt die ursprüngliche Note bestehen.

Hinweis: Ein Rücktritt vom Verbesserungsversuch ist bis zur Prüfung möglich.

Rechtsbehelf:

Widerspruch

Klage

Voraussetzungen

- Sie müssen die Zweite juristische Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben
- Sie müssen den Antrag auf Zulassung innerhalb von zwei Monaten nach Ablegen der mündlichen Prüfung stellen (Ausschlussfrist)

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung im Notenverbesserungsversuch**
Sie können den Antrag sowohl schriftlich als auch elektronisch stellen.

Formulare

- **Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung im Notenverbesserungsversuch**
(<https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.263993.php>)

Gebühren

600,00 Euro: Bearbeitungsgebühr

Rechtsgrundlagen

- **Berliner Juristenausbildungsordnung (JAO) § 32 a**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-JAOBEV3P32a>)
- **Brandenburgische Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) § 32 a**
(<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgjao#32>)
- **Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG) § 17**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-JAGBEV8P17>)
- **Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz (BbgJAG) § 17**
(<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgjag#17>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Ca. 2 Monate

Weiterführende Informationen

- **Hinweise zum Notenverbesserungsversuch im zweiten juristischen Staatsexamen (Senatsverwaltung für Justiz)**
(<https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.263993.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg bei der
Senatsverwaltung für Justiz